



Brüssel, den 13. Februar 2025
(OR. en)

5757/25
ADD 1 REV 1

FIN 115
PE-L 8

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Haushaltsausschuss

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Empfehlungen des Rates zur Entlastung der gemeinsamen Unternehmen
zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltjahr 2023
– *Annahme*
– *Billigung eines Schreibens*

ANLAGE 1: Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR 3).....	3
ANLAGE 2: Gemeinsames Unternehmen für saubere Luftfahrt (CA)	6
ANLAGE 3: Gemeinsames Unternehmen „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ (IHI)	9
ANLAGE 4: Gemeinsames Unternehmen für sauberen Wasserstoff (Clean H2).....	13
ANLAGE 5: Gemeinsames Unternehmen für Chips.....	17
ANLAGE 6: Gemeinsames Unternehmen für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa (CBE)	21
ANLAGE 7: Gemeinsames Unternehmen für europäische Eisenbahnen (EU-RAIL)	25
ANLAGE 8: Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC).....	28

ANLAGE 9: Gemeinsames Unternehmen für intelligente Netze und Dienste (SNS).....	32
ANLAGE 10: Gemeinsames Unternehmen „Global Health EDCTP3“	35
ANLAGE 11: Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)	38

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
des Gemeinsamen Unternehmens für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem
für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR 3)
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Gemeinsamen Unternehmens SESAR 3
für das Haushalt Jahr 2023

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014¹, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 5,

gestützt auf die Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens SESAR 3, die vom Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens am 14. Dezember 2021 angenommen wurde,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Gemeinsamen Unternehmens SESAR 3 (im Folgenden „Gemeinsames Unternehmen“) für das Haushalt Jahr 2023 und der Vermögensübersicht des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2023 sowie des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für das Haushalt Jahr 2023, dem die Antworten des Gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind²,

¹ ABI. L 427 vom 30.11.2021, S. 17.

² ABI. C, C/2024/6841, 13.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6841/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushalt Jahr 2023 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushalt Jahr 2023 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

ERLÄUTERUNGEN
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES
GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS FÜR DIE FORSCHUNG ZUM
FLUGVERKEHRSMANAGEMENTSYSTEM FÜR DEN EINHEITLICHEN
EUROPÄISCHEN LUFTRAUM (SESAR 3)

Der Rat begrüßt die Beurteilung des Rechnungshofs, nach der die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen seine Finanzlage zum 31. Dezember 2023 und die Ergebnisse seiner Vorgänge, seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit der Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens insgesamt sachgerecht darstellt und nach der die der Jahresrechnung für 2023 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt mit Besorgnis Kenntnis von der Feststellung des Rechnungshofs und der Kommission, dass im Jahr 2023 der Betriebskontinuitätsplan des Gemeinsamen Unternehmens seit 2016 nicht mehr aktualisiert worden war und erhebliche Änderungen des operativen Umfelds des Gemeinsamen Unternehmens darin nicht berücksichtigt sind. Der Rat legt dem Gemeinsamen Unternehmen nahe, die Aktualisierung des Betriebskontinuitätsplans so bald wie möglich abzuschließen.

Darüber hinaus bedauert der Rat, dass das Gemeinsame Unternehmen Ende 2023 noch über keine Strategie für die Verwaltung sensibler Funktionen verfügte, die geeignete Kontrollmechanismen beinhaltet, durch die das Risiko unangemessener oder betrügerischer Handlungen ausgeschlossen oder gemindert wird. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass sich das Gemeinsame Unternehmen verpflichtet hat, eine angemessene Strategie festzulegen, und dass es bereits Kontrollen eingeführt hat, um die von den Prüfern ermittelten Risiken zu mindern; er ersucht die Kommission, die Lage genau zu überwachen.

ANLAGE 2

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
des Gemeinsamen Unternehmens für saubere Luftfahrt (CA)
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Gemeinsamen Unternehmens CA
für das HaushaltJahr 2023

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014¹, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 5,

gestützt auf die Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky 2, die vom Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens am 27. Januar 2020 angenommen wurde,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für saubere Luftfahrt (im Folgenden „Gemeinsames Unternehmen“) für das HaushaltJahr 2023 und der Vermögensübersicht des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2023 sowie des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für das HaushaltJahr 2023, dem die Antworten des Gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind²,

¹ ABI. L 427 vom 30.11.2021, S. 17.

² ABI. C, C/2024/6841, 13.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6841/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushalt Jahr 2023 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushalt Jahr 2023 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

ERLÄUTERUNGEN
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES
GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS FÜR SAUBERE LUFTFAHRT (CA)

Der Rat begrüßt die Beurteilung des Rechnungshofs, nach der die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen seine Finanzlage zum 31. Dezember 2023 und die Ergebnisse seiner Vorgänge, seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit der Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens insgesamt sachgerecht darstellt und nach der die Jahresrechnung für 2023 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt mit Besorgnis Kenntnis von der niedrigen Ausführungsquote der für die Verwaltungsinfrastruktur bereitgestellten Mittel für Zahlungen und der operativen Mittel für Zahlungen im Jahr 2023, die bei 60 % bzw. bei 51 % lag. Gleichzeitig beantragte und erhielt das Gemeinsame Unternehmen beträchtliche zusätzliche Finanzbeiträge der EU in Höhe von 178 Millionen EUR, was Ende 2023 zu einem kumulierten Liquiditätsüberschuss von 237 Millionen EUR führte. Der Rat hebt hervor, dass diese Mittel anderen Tätigkeiten der EU hätten zugewiesen werden können, und fordert das Gemeinsame Unternehmen daher auf, unverzüglich Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um dieses Problem anzugehen und negative Ausstrahlungseffekte auf künftige Programme zu vermeiden.

Der Rat bedauert, dass der Rechnungshof einen schwerwiegenden Fehler bei Zahlungen auf der Ebene der Endbegünstigten ermittelt hat, und zwar im Zusammenhang mit indirekten Kosten, die fälschlicherweise in der Aufstellung der direkten Kosten des Begünstigten berücksichtigt wurden, und mit der Verwendung eines falschen Wechselkurses.

Der Rat nimmt mit Besorgnis Kenntnis von der Feststellung des Rechnungshofs, dass der Betriebskontinuitätsplan und der damit zusammenhängende Notfallplan zur Wiederherstellung des Betriebs für das Gemeinsame Unternehmen für saubere Luftfahrt und die anderen Gemeinsamen Unternehmen, die ihren Sitz in demselben Gebäude haben, jahrelang nicht aktualisiert und getestet worden waren und die seither eingetretenen erheblichen Veränderungen des operativen Umfelds des Gemeinsamen Unternehmens nicht widerspiegeln. Der Rat nimmt die ergriffenen Maßnahmen zur Kenntnis und fordert das Gemeinsame Unternehmen auf, das Konsultationsverfahren abzuschließen und die aktualisierten Pläne so bald wie möglich anzunehmen.

ANLAGE 3

EMPFEHLUNG DES RATES

vom

zur Entlastung des Exekutivdirektors

des Gemeinsamen Unternehmens „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ (IHI)

zur Ausführung des Haushaltsplans

des Gemeinsamen Unternehmens IHI

für das HaushaltsJahr 2023

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014¹, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 5,

gestützt auf die Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens „Initiative Innovative Arzneimittel 2“, die vom Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens am 27. Mai 2020 angenommen wurde,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Gemeinsamen Unternehmens „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ (im Folgenden „Gemeinsames Unternehmen“) für das HaushaltsJahr 2023 und der Vermögensübersicht des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2023 sowie des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für das HaushaltsJahr 2023, dem die Antworten des Gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind²,

¹ ABI. L 427 vom 30.11.2021, S. 17.

² ABI. C, C/2024/6841, 13.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6841/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushalt Jahr 2023 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushalt Jahr 2023 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

ERLÄUTERUNGEN
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES
GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS „INITIATIVE ZU INNOVATION IM
GESUNDHEITSWESEN“ (IHI)

Der Rat begrüßt die Beurteilung des Rechnungshofs, nach der die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen seine Finanzlage zum 31. Dezember 2023 und die Ergebnisse seiner Vorgänge, seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit der Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens insgesamt sachgerecht darstellt und nach der die der Jahresrechnung für 2023 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt mit Besorgnis Kenntnis von der niedrigen Ausführungsquote der für die Verwaltungsinfrastruktur bereitgestellten Mittel für Zahlungen im Jahr 2023, die bei 67 % lag.

Der Rat bedauert, dass der Rechnungshof einen schwerwiegenden Fehler bei Zahlungen auf der Ebene der Endbegünstigten ermittelt hat, und zwar im Zusammenhang mit nicht förderfähigen Personalkosten aufgrund der Anwendung einer falschen Berechnungsmethode und mit der Geltendmachung von Personalkosten für Mitarbeiter, die ausschließlich an anderen Projekten gearbeitet hatten.

Der Rat fordert das Gemeinsame Unternehmen auf, der Bemerkung des Rechnungshofs Folge zu leisten und die Mängel zu beheben, die bei der Kontrolle von Vergabeverfahren ermittelt wurden und die zu vorschriftswidrigen Verträgen und Zahlungen geführt haben könnten. Der Rat begrüßt, dass bereits Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden und das Instrument für die Verwaltung der öffentlichen Auftragsvergabe genutzt wird.

Der Rat nimmt mit Besorgnis Kenntnis von der Feststellung des Rechnungshofs, dass der Betriebskontinuitätsplan und der damit zusammenhängende Notfallplan zur Wiederherstellung des Betriebs für das Gemeinsame Unternehmen „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ und die anderen Gemeinsamen Unternehmen, die ihren Sitz in demselben Gebäude haben, jahrelang nicht aktualisiert und getestet worden waren und die seither eingetretenen erheblichen Veränderungen des operativen Umfelds des Gemeinsamen Unternehmens nicht widerspiegeln. Der Rat nimmt die ergriffenen Maßnahmen zur Kenntnis und fordert das Gemeinsame Unternehmen auf, das Konsultationsverfahren abzuschließen und die aktualisierten Pläne so bald wie möglich anzunehmen.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
des Gemeinsamen Unternehmens für sauberen Wasserstoff (Clean H2)
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Gemeinsamen Unternehmens Clean H2
für das HaushaltsJahr 2023

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014¹, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 5,

gestützt auf die Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens für sauberen Wasserstoff, die vom Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens am 18. Dezember 2019 angenommen wurde, nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für sauberen Wasserstoff (im Folgenden „Gemeinsames Unternehmen“) für das HaushaltsJahr 2023 und der Vermögensübersicht des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2023 sowie des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für das HaushaltsJahr 2023, dem die Antworten des Gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind²,

¹ ABI. L 427 vom 30.11.2021, S. 17.

² ABI. C, C/2024/6841, 13.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6841/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushalt Jahr 2023 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushalt Jahr 2023 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

ERLÄUTERUNGEN
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES
GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS FÜR SAUBEREN WASSERSTOFF (CLEAN H2)

Der Rat begrüßt die Beurteilung des Rechnungshofs, nach der die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen seine Finanzlage zum 31. Dezember 2023 und die Ergebnisse seiner Vorgänge, seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit der Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens insgesamt sachgerecht darstellt und nach der die der Jahresrechnung für 2023 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt mit Besorgnis Kenntnis von der zwar verbesserten, jedoch nach wie vor niedrigen Ausführungsquote der für die Verwaltungsinfrastruktur bereitgestellten Mittel für Zahlungen im Jahr 2023, die bei 61 % lag.

Der Rat bedauert, dass der Rechnungshof einen schwerwiegenden Fehler bei Zahlungen auf der Ebene der Endbegünstigten ermittelt hat, und zwar im Zusammenhang mit zu Unrecht beantragter Erstattung abzugsfähiger Mehrwertsteuer, und er fordert das Gemeinsame Unternehmen auf, seine Kontrollen der operativen Zahlungen zu verbessern.

Der Rat nimmt mit Besorgnis Kenntnis von der Feststellung des Rechnungshofs, dass der Betriebskontinuitätsplan und der damit zusammenhängende Notfallplan zur Wiederherstellung des Betriebs für das Gemeinsame Unternehmen für sauberen Wasserstoff und die anderen Gemeinsamen Unternehmen, die ihren Sitz in demselben Gebäude haben, jahrelang nicht aktualisiert und getestet worden waren und die seither eingetretenen erheblichen Veränderungen des operativen Umfelds des Gemeinsamen Unternehmens nicht widerspiegeln. Der Rat nimmt die ergriffenen Maßnahmen zur Kenntnis und fordert das Gemeinsame Unternehmen auf, das Konsultationsverfahren abzuschließen und die aktualisierten Pläne so bald wie möglich anzunehmen.

Darüber hinaus bedauert der Rat, dass das Gemeinsame Unternehmen Ende 2023 noch über keine Strategie für die Verwaltung sensibler Funktionen verfügte, die geeignete Kontrollmechanismen beinhaltet, durch die das Risiko unangemessener oder betrügerischer Handlungen ausgeschlossen oder gemindert wird. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass sich das Gemeinsame Unternehmen verpflichtet hat, eine angemessene Strategie festzulegen, und dass es bereits Kontrollen eingeführt hat, um die von den Prüfern ermittelten Risiken zu mindern; er ersucht die Kommission, die Lage genau zu überwachen.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
des Gemeinsamen Unternehmens für Chips¹
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Gemeinsamen Unternehmens für Chips
für das Haushalt Jahr 2023

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014², insbesondere auf Artikel 26 Absatz 5,

Verordnung (EU) 2023/1782 des Rates vom 25. Juli 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2085 zur Gründung der Gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ hinsichtlich des Gemeinsamen Unternehmens für Chips³,

gestützt auf die Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL, die vom Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens am 26. Februar 2020 angenommen wurde,

¹ Seit September 2023, es ersetzt das Gemeinsame Unternehmen für digitale Schlüsseltechnologien (KDT).

² ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17.

³ ABl. L 229 vom 18.9.2023, S. 55.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für Chips¹ (im Folgenden „Gemeinsames Unternehmen“) für das Haushalt Jahr 2023 und der Vermögensübersicht des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2023 sowie des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für das Haushalt Jahr 2023, dem die Antworten des Gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushalt Jahr 2023 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushalt Jahr 2023 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

¹ Seit September 2023, es ersetzt das Gemeinsame Unternehmen für digitale Schlüsseltechnologien (KDT).

² ABl. C, C/2024/6841, 13.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6841/oj>.

ERLÄUTERUNGEN
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES
GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS FÜR CHIPS¹

Der Rat begrüßt die Beurteilung des Rechnungshofs, nach der die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen seine Finanzlage zum 31. Dezember 2023 und die Ergebnisse seiner Vorgänge, seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit der Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens insgesamt sachgerecht darstellt und nach der die der Jahresrechnung für 2023 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt Kenntnis von der derzeitigen Überarbeitung der Verfahren und der technischen Methode des Gemeinsamen Unternehmens für die Meldung und Validierung der Finanzbeiträge der Teilnehmerstaaten zu den laufenden Programmen (Horizont 2020 und Horizont Europa) und legt dem Gemeinsamen Unternehmen nahe, rasch Maßnahmen zu ergreifen, um die technischen Schwierigkeiten, die die Bestätigung von Daten über die Beiträge der Teilnehmerstaaten betreffen, zu beheben. Der Rat nimmt ferner Kenntnis von der niedrigen Ausführungsquote der operativen Mittel für Zahlungen für die Projekte im Rahmen von Horizont Europa und Digitales Europa im Jahr 2023 (ungefähr 36 %), was dazu führte, dass das Gemeinsame Unternehmen Ende 2023 einen Liquiditätsüberschuss von 438 Millionen EUR angehäuft hatte. Unter Anerkennung der Erläuterung des Gemeinsamen Unternehmens in Bezug darauf, dass die Umwandlung des Gemeinsamen Unternehmens für digitale Schlüsseltechnologien in das Gemeinsame Unternehmen für Chips erst spät – nämlich im September 2023 – erfolgte und mit einer deutlichen Erhöhung des Haushaltsplans für das Jahr 2023 für die Tätigkeiten im Rahmen von Digitales Europa und Horizont Europa einherging und dass die komplexen Tätigkeiten im Rahmen seines neuen Aufgabenbereichs langsamer als erwartet aufgenommen wurden, fordert der Rat das Gemeinsame Unternehmen nachdrücklich auf, die von seiner Finanzregelung eingeräumte Flexibilität in Bezug auf die Verwendung der Mittel während des gesamten Programmzeitraums voll auszunutzen und die Ausführungsquote für die operativen Mittel für Zahlungen künftig beträchtlich zu erhöhen.

¹ Seit September 2023, es ersetzt das Gemeinsame Unternehmen für digitale Schlüsseltechnologien (KDT).

Der Rat bedauert die Feststellung des Rechnungshofs in Bezug auf das Versagen der internen Kontrolle des Gemeinsamen Unternehmens, Mängel bei der Gestaltung der Leistungsbeschreibung und im Verfahren zur Evaluierung der finanziellen Vorschläge betreffend das erste Symposium des Gemeinsamen Unternehmens für Chips aufzudecken, die den Wettbewerb hätten verfälschen können. Der Rat teilt die Einschätzung des Rechnungshofs, dass diese Mängel, wenn sie bei künftigen Vergabeverfahren nicht behoben werden, zu vorschriftswidrigen Verträgen und Zahlungen führen können. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass sich das Gemeinsame Unternehmen im Jahr 2024 um Abhilfe bemüht hat, und fordert die Kommission auf, dem Gemeinsamen Unternehmen beizustehen, damit sich solche Situationen nicht wiederholen.

Der Rat nimmt mit Besorgnis Kenntnis von der Feststellung des Rechnungshofs, dass der Betriebskontinuitätsplan und der damit zusammenhängende Notfallplan zur Wiederherstellung des Betriebs für das Gemeinsame Unternehmen für Chips und die anderen Gemeinsamen Unternehmen, die ihren Sitz in demselben Gebäude haben, jahrelang nicht aktualisiert und getestet worden waren und die seither eingetretenen erheblichen Veränderungen des operativen Umfelds des Gemeinsamen Unternehmens nicht widerspiegeln. Der Rat nimmt die ergriffenen Maßnahmen zur Kenntnis und fordert das Gemeinsame Unternehmen auf, das Konsultationsverfahren abzuschließen und die aktualisierten Pläne so bald wie möglich anzunehmen.

ANLAGE 6

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
des Gemeinsamen Unternehmens für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa (CBE)
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Gemeinsamen Unternehmens CBE
für das HaushaltsJahr 2023

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014¹, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 5,

gestützt auf die Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens für kreislauforientierte biobasierte Industriezweige, die vom Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens am 1. Januar 2020 angenommen wurde,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa (im Folgenden „Gemeinsames Unternehmen“) für das HaushaltsJahr 2023 und der Vermögensübersicht des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2023 sowie des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für das HaushaltsJahr 2023, dem die Antworten des Gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind²,

¹ ABI. L 427 vom 30.11.2021, S. 17.

² ABI. C, C/2024/6841, 13.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6841/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushalt Jahr 2023 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushalt Jahr 2023 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

ERLÄUTERUNGEN
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES
GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS FÜR EIN KREISLAUFORIENTIERTES
BIOBASIERTES EUROPA (CBE)

Der Rat begrüßt die Beurteilung des Rechnungshofs, nach der die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen seine Finanzlage zum 31. Dezember 2023 und die Ergebnisse seiner Vorgänge, seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit der Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens insgesamt sachgerecht darstellt und nach der die der Jahresrechnung für 2023 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt mit Besorgnis Kenntnis von der niedrigen Ausführungsquote der für die Verwaltung bereitgestellten Mittel im Jahr 2023 von 57 %, was auf eine Anhäufung nicht in Anspruch genommener Mittel für Zahlungen (bis zu 2,6 Millionen EUR) zurückzuführen ist, die das Gemeinsame Unternehmen über die letzten Jahre hinweg nicht ausgeschöpft hat. Der Rat schließt sich der Besorgnis des Rechnungshofs in Bezug darauf an, dass diese Situation, die in Zusammenhang mit dem Übergang zwischen Horizont 2020 und Horizont Europa entstanden ist, nicht mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung im Einklang steht, und er fordert das Gemeinsame Unternehmen auf, eng mit der Kommission zusammenzuarbeiten, um das Verfahren für die Planung des Verwaltungshaushalts zu verbessern.

Was die Kontrollen der operativen Zahlungen des Gemeinsamen Unternehmens betrifft, so bedauert der Rat, dass der Rechnungshof in einem Fall einen schwerwiegenden Fehler im Zusammenhang mit nicht förderfähigen Zinsen für Darlehen und fehlerhafter Rechnungslegung durch den Begünstigten festgestellt hat. Der Rat ersucht das Gemeinsame Unternehmen, diesbezüglich Korrekturmaßnahmen zu ergreifen und solche Risiken in Zukunft zu mindern.

Der Rat nimmt mit Besorgnis Kenntnis von der Feststellung des Rechnungshofs, dass der Betriebskontinuitätsplan und der damit zusammenhängende Notfallplan zur Wiederherstellung des Betriebs für das Gemeinsame Unternehmen für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa und die anderen Gemeinsamen Unternehmen, die ihren Sitz in demselben Gebäude haben, jahrelang nicht aktualisiert und getestet worden waren und die seither eingetretenen erheblichen Veränderungen des operativen Umfelds des Gemeinsamen Unternehmens nicht widerspiegeln. Der Rat nimmt die ergriffenen Maßnahmen zur Kenntnis und fordert das Gemeinsame Unternehmen auf, das Konsultationsverfahren abzuschließen und die aktualisierten Pläne so bald wie möglich anzunehmen.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
des Gemeinsamen Unternehmens für Europas Eisenbahnen (EU- Rail)
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Gemeinsamen Unternehmens EU-Rail
für das Haushalt Jahr 2023

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014¹, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 5,

gestützt auf die Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens für Europas Eisenbahnen, die vom Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens am 21. Dezember 2021 angenommen wurde, nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für Europas Eisenbahnen (im Folgenden „Gemeinsames Unternehmen“) für das Haushalt Jahr 2023 und der Vermögensübersicht des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2023 sowie des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für das Haushalt Jahr 2023, dem die Antworten des Gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind²,

¹ ABI. L 427 vom 30.11.2021, S. 17.

² ABI. C, C/2024/6841, 13.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6841/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe: Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushalt Jahr 2023 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten ist. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushalt Jahr 2023 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

ERLÄUTERUNGEN
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES GEMEINSAMEN
UNTERNEHMENS FÜR EUROPAS EISENBAHNEN (EU-RAIL)

Der Rat begrüßt die Beurteilung des Rechnungshofs, nach der die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen seine Finanzlage zum 31. Dezember 2023 und die Ergebnisse seiner Vorgänge, seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit der Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens insgesamt sachgerecht darstellt und nach der die der Jahresrechnung für 2023 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die Ausführungsquote der für die Verwaltungsinfrastruktur bereitgestellten Mittel für Zahlungen mit 67 % unter den Erwartungen lag.

Was die Kontrollen der operativen Zahlungen des Gemeinsamen Unternehmens betrifft, so bedauert der Rat, dass der Rechnungshof in einem Fall einen schwerwiegenden Fehler im Zusammenhang mit überhöhten Angaben zu den Personalkosten festgestellt hat, der darauf zurückzuführen ist, dass der Begünstigte nicht die Stundensätze des richtigen Geschäftsjahrs angewandt hat.

Der Rat nimmt mit Besorgnis Kenntnis von der Feststellung des Rechnungshofs, dass der Betriebskontinuitätsplan und der damit zusammenhängende Notfallplan zur Wiederherstellung des Betriebs für das Gemeinsame Unternehmen für Europas Eisenbahnen und die anderen Gemeinsamen Unternehmen, die ihren Sitz in demselben Gebäude haben, jahrelang nicht aktualisiert und getestet worden waren und die seither eingetretenen erheblichen Veränderungen des operativen Umfelds des Gemeinsamen Unternehmens nicht widerspiegeln. Der Rat nimmt die ergriffenen Maßnahmen zur Kenntnis und fordert das Gemeinsame Unternehmen auf, das Konsultationsverfahren abzuschließen und die aktualisierten Pläne so bald wie möglich anzunehmen.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Gemeinsamen Unternehmens EuroHPC
für das Haushalt Jahr 2023

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/1173 des Rates vom 13. Juli 2021 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1488¹, insbesondere auf Artikel 4,

gestützt auf die Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen, die vom Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens am 20. Februar 2020 angenommen wurde,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen (im Folgenden „Gemeinsames Unternehmen“) für das Haushalt Jahr 2023 und der Vermögensübersicht des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2023 sowie des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für das Haushalt Jahr 2023, dem die Antworten des Gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind²,

¹ ABI. L 256 vom 19.7.2021, S. 3.

² ABI. C, C/2024/6841, 13.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6841/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushalt Jahr 2023 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushalt Jahr 2023 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

ERLÄUTERUNGEN
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES
GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS FÜR EUROPÄISCHES
HOCHLEISTUNGSRECHNEN (EuroHPC)

Der Rat begrüßt die Beurteilung des Rechnungshofs, nach der die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen seine Finanzlage zum 31. Dezember 2023 und die Ergebnisse seiner Vorgänge, seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit der Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens insgesamt sachgerecht darstellt und nach der die der Jahresrechnung für 2023 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der nimmt insbesondere Kenntnis von der Feststellung des Rechnungshofs, dass die privaten Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens Sachbeiträge in Höhe von lediglich 18,4 Millionen EUR für Horizont-2020-Projekte gemeldet hatten, was deutlich unter dem Mindestziel von 420 Millionen EUR liegt, das bis zum Ende des Programms erreicht werden soll. Der Rat nimmt mit Besorgnis Kenntnis von der Bemerkung des Rechnungshofs, dass ein hohes Risiko besteht, dass die privaten Mitglieder ihr Mindestbeitragsziel für die Programme des Zeitraums 2021-2027, das auf 900 Millionen EUR gestiegen ist, erneut nicht erreichen. Der Rat schließt sich der Einschätzung des Rechnungshofs an, dass dieser erhebliche Mangel an Sachleistungen das Risiko birgt, dass die Ziele des Gemeinsamen Unternehmens im Rahmen von Horizont 2020 nicht erreicht werden. Daher fordert der Rat das Gemeinsame Unternehmen nachdrücklich auf, dieses Problem unter der Überwachung der Kommission unverzüglich anzugehen.

Der Rat nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die Ausführungsquote bei den operativen Mitteln für Zahlungen im Jahr 2023 auf 19 % gesunken ist. Gleichzeitig beantragte und erhielt das Gemeinsame Unternehmen beträchtliche zusätzliche Finanzbeiträge der EU in Höhe von 488,6 Millionen EUR, was Ende 2023 zu einem kumulierten Liquiditätsüberschuss von 840,7 Millionen EUR führte. Der Rat hebt hervor, dass diese Mittel anderen Tätigkeiten der EU hätten zugewiesen werden können, und fordert das Gemeinsame Unternehmen daher auf, unverzüglich Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um dieses Problem anzugehen und negative Ausstrahlungseffekte auf künftige Programme zu vermeiden.

Der Rat nimmt mit Besorgnis Kenntnis von der niedrigen Ausführungsquote der für die Verwaltung bereitgestellten Mittel im Jahr 2023 von 42 %, was hauptsächlich der Tatsache geschuldet ist, dass das Gemeinsame Unternehmen die Ziele seines Einstellungsplans für 2022 und 2023 nicht erreichen konnte, aber die Haushaltsmittel für die geplante Anzahl an Mitarbeitern beantragte und erhielt. Der Rat schließt sich der Besorgnis des Rechnungshofs in Bezug darauf an, dass diese Situation nicht mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung im Einklang steht, und er fordert das Gemeinsame Unternehmen auf, mit Unterstützung der Kommission das Verfahren für die Planung des Verwaltungshaushalts zu verbessern.

Was die Verwaltungs- und Kontrollsysteme betrifft, so bedauert der Rat die Feststellung des Rechnungshofs, dass der Betriebskontinuitätsplan und der Notfallplan zur Wiederherstellung des Betriebs unzureichend und unvollständig sind und es keine echte Strategie für die interne Kontrolle in Bezug auf sensible Funktionen gibt. Der Rat fordert das Gemeinsame Unternehmen nachdrücklich auf, unverzüglich Korrekturmaßnahmen zu ergreifen und seine Verwaltungs- und Kontrollsysteme zu stärken, um diese Mängel zu beheben.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
des Gemeinsamen Unternehmens für intelligente Netze und Dienste (SNS)
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Gemeinsamen Unternehmens SNS
für das HaushaltsJahr 2023

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014¹, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 5,

gestützt auf die Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens für intelligente Netze und Dienste, die vom Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens am 15. Dezember 2021 angenommen wurde,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für intelligente Netze und Dienste (im Folgenden „Gemeinsames Unternehmen“) für das HaushaltsJahr 2023 und der Vermögensübersicht des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2023 sowie des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für das HaushaltsJahr 2023, dem die Antworten des Gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind²,

¹ ABI. L 427 vom 30.11.2021, S. 17.

² ABI. C, C/2024/6841, 13.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6841/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushalt Jahr 2023 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten ist. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushalt Jahr 2023 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

ERLÄUTERUNG
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES
GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS FÜR INTELLIGENTE NETZE UND DIENSTE
(SNS)

Der Rat begrüßt die Beurteilung des Rechnungshofs, nach der die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen seine Finanzlage zum 31. Dezember 2023 und die Ergebnisse seiner Vorgänge, seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit der Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens insgesamt sachgerecht darstellt und nach der die der Jahresrechnung für 2023 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Unter der Berücksichtigung, dass das Gemeinsame Unternehmen am 24. Oktober 2023 seine finanzielle Autonomie von der Kommission erlangt hat, nimmt der Rat Kenntnis von der Feststellung des Rechnungshofs, dass das Gemeinsame Unternehmen den Rahmen der Kommission für die interne Kontrolle, der auf 17 Grundsätzen beruht, Ende 2023 nur teilweise umgesetzt hatte. Der Rat begrüßt die Tatsache, dass das Gemeinsame Unternehmen beabsichtigt, diese Mängel unverzüglich zu beheben, um seinen Rahmen für die interne Kontrolle zu stärken.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
des Gemeinsamen Unternehmens Global Health EDCTP3
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Gemeinsamen Unternehmens Global Health EDCTP3
für das Haushalt Jahr 2023

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014¹, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 5,

gestützt auf die Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens Global Health EDCTP3, die vom Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens am 3. Mai 2022 angenommen wurde,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Gemeinsamen Unternehmens Global Health EDCTP3 (im Folgenden „Gemeinsames Unternehmen“) für das Haushalt Jahr 2023 und der Vermögensübersicht des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2023 sowie des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für das Haushalt Jahr 2023, dem die Antworten des Gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind²,

¹ ABI. L 427 vom 30.11.2021, S. 17.

² ABI. C, C/2024/6841, 13.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6841/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushalt Jahr 2023 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten ist. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushalt Jahr 2023 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

ERLÄUTERUNG
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES
GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS GLOBAL HEALTH EDCTP3

Der Rat begrüßt die Beurteilung des Rechnungshofs, nach der die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen seine Finanzlage zum 31. Dezember 2023 und die Ergebnisse seiner Vorgänge, seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit der Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens insgesamt sachgerecht darstellt und nach der die der Jahresrechnung für 2023 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt Kenntnis von der Feststellung des Rechnungshofs, dass das Gemeinsame Unternehmen den Rahmen der Kommission für die interne Kontrolle, der auf 17 Grundsätzen beruht, Ende 2023 weitgehend umgesetzt hatte. Der Rat begrüßt die Tatsache, dass das Gemeinsame Unternehmen beabsichtigt, die Mängel unverzüglich zu beheben, um seinen Rahmen für die interne Kontrolle zu stärken.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der
Fusionsenergie (F4E)
zur Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens F4E
für das HaushaltJahr 2023

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates vom 27. März 2007 über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür¹, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3 der Entscheidung sowie auf Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 4 des Anhangs der Entscheidung,

gestützt auf die Finanzregelung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie, die vom Vorstand des Gemeinsamen Unternehmens am 10. Dezember 2019 angenommen wurde,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E) (im Folgenden „Gemeinsames Unternehmen“) für das HaushaltJahr 2023 und der Vermögensübersicht des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2023 sowie des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für das HaushaltJahr 2023, dem die Antworten des Gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind²,

¹ ABI. L 90 vom 30.3.2007, S. 58.

² ABI. C, C/2024/6841, 13.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6841/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushalt Jahr 2023 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushalt Jahr 2023 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

ERLÄUTERUNGEN
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES
EUROPÄISCHEN GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS FÜR DEN ITER
UND DIE ENTWICKLUNG DER FUSIONENERGIE (F4E)

Der Rat begrüßt die Beurteilung des Rechnungshofs, nach der die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen seine Finanzlage zum 31. Dezember 2023 und die Ergebnisse seiner Vorgänge, seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit der Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens insgesamt sachgerecht darstellt und nach der die der Jahresrechnung für 2023 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt mit Besorgnis Kenntnis davon, dass der Rechnungshof die Tatsache hervorhebt, dass das Gemeinsame Unternehmen die in seiner Jahresrechnung für das Haushalt Jahr 2023 angegebene Schätzung der Gesamtkosten für die vollständige Erzielung seiner im Zusammenhang mit dem ITER-Projekt vorgesehenen Ergebnisse immer noch auf die Zwischenetappe und die Kostenannahmen von 2016 stützt. In diesem Zusammenhang ist der Rat besorgt über das potenzielle Risiko in Bezug auf die neue Ausgangsbasis und die neuen Anforderungen für das ITER-Projekt, die zu einem erheblichen Kostenanstieg oder weiteren Verzögerungen bei der Durchführung führen könnten. Dieses Risiko führte im Jahr 2023 zu einer Verlangsamung der operativen Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens, die – wie vom Rechnungshof hervorgehoben – zu einer niedrigen Ausführungsquote der gebundenen Mittel 2023 geführt hat; hinzu kommt das potenzielle Risiko im Zusammenhang mit den Änderungen im Rahmen der Reorganisation des Gemeinsamen Unternehmens.

Unter Kenntnisnahme der Einschätzungen der Kommission und des Rechnungshofs hinsichtlich der seit 2021 erzielten Fortschritte in Bezug auf die Verwaltung externer Dienstleister fordert der Rat das Gemeinsame Unternehmen nachdrücklich auf, eine zentrale Stelle für die Koordinierung und Verwaltung der externen Dienstleister einzurichten und eine Methode zur Bewertung seines aggregierten Bedarfs an Personal, einschließlich einer angemessenen Schätzung des tatsächlichen Bedarfs und der erforderlichen Kompetenzen externer Dienstleister, festzulegen. Die Kommission wird ersucht, die Umsetzung des vom Gemeinsamen Unternehmen erstellten Aktionsplans zu überwachen und seine Wirksamkeit im Hinblick auf die Behebung der Situation zu bewerten.

Darüber hinaus bedauert der Rat, dass das Gemeinsame Unternehmen Ende 2023 noch über keine Strategie für die Verwaltung sensibler Funktionen verfügte, die geeignete Kontrollmechanismen beinhaltet, durch die das Risiko unangemessener oder betrügerischer Handlungen ausgeschlossen oder gemindert wird. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass sich das Gemeinsame Unternehmen verpflichtet hat, eine angemessene Strategie festzulegen, und dass es bereits Kontrollen eingeführt hat, um die von den Prüfern ermittelten Risiken zu mindern; er ersucht die Kommission, die Lage genau zu überwachen.
